

Gemeinde Wilnsdorf

Die Bürgermeisterin

Gemeinde Wilnsdorf • Marktplatz 1 • 57234 Wilnsdorf



Gemeinde Burbach
Postfach 11 20
57291 Burbach

Ansprechpartner: Henning Weber

Fachbereich 4
Umwelt-Bauen-Öffentliche Einrichtungen
Zimmer 70
Durchwahl 0 27 39 / 8 02 - 1 70
Zentrale 0 27 39 / 8 02 - 0
Telefax 0 27 39 / 8 02 - 1 63
h.weber@wilnsdorf.de
rathaus@wilnsdorf.de
www.wilnsdorf.de

Ihr Schreiben vom 22.05.2015
Unser Aktenzeichen: 4.2

15.7.2015

7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Burbach zur Ausweisung von weiteren Konzentrationszonen für Windkraftanlagen hier: Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 / § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst danke ich Ihnen für die Beteiligung der Gemeinde Wilnsdorf am Bauleitplanverfahren und möchte die eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme gerne nutzen. Insbesondere danke ich für die Verlängerung der Frist vom 03.07.2015 auf den 19.07.2015.

1. Planungsinhalt der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes und rechtliche Wirkungen

Mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wollen Sie 4 Konzentrationszonen für Windkraftanlagen ausweisen.

Neben einer Erweiterung der bereits ausgewiesenen und mit 2 Anlagen bebauten Zone Weisenberg-Nord nordöstlich der A 45 südlich an den Ort Wilnsdorf angrenzend wollen Sie Zonen in den Bereichen Baudenberg und Walkersdorfer Berg, die beide südlich nahe des Ortes Wilden und westlich bzw. östlich der L 723 liegen, und im Bereich Schmidthain, südwestlich der A 45 gelegen, ausweisen.

In diesen Zonen sollen Windkraftanlagen zulässig sein, außerhalb nicht, so dass anstelle der privilegierten Errichtung von Windkraftanlagen im ganzen Gemeindegebiet eine räumliche Konzentration von Windkraftanlagen in kompakten Windparks in Teilen des Gemeindegebietes erfolgen kann.



Rathaus Wilnsdorf
Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag
8.00 Uhr bis 12.15 Uhr und 13.15 bis 16.00 Uhr
Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr

Konten der Gemeinde Wilnsdorf

Sparkasse Siegen (BLZ 460 500 01) Konto 53 330 015
IBAN: DE92 4605 0001 0053 3300 15 · BIC: WELADED1SIE
Volksbank im Siegerland (BLZ 460 600 40) Konto 666 666 300
IBAN: DE18 4606 0040 0666 6663 00 · BIC: GENODEM1SNS
Steuernummer 342 / 5835 / 0264

Die raumplanerische und städtebauliche Zielsetzung der Gemeinde Burbach, Windkraftanlagen nicht der privilegiert zulässigen Nutzung nach § 35 BauGB zu überlassen, sondern die räumlich konzentrierte Errichtung in Windparks in hierfür im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen/Zonen zu steuern, wird von der Gemeinde Wilnsdorf begrüßt, da hierdurch eine unkoordinierte Errichtung von einzelnen Anlagen an städtebaulich nicht integrierten bzw. nicht verträglichen Standorten vermieden werden kann.

Allerdings ist die Gemeinde Wilnsdorf von den konkret geplanten Zonenausweisungen stark betroffen.

Die zur Ausweisung als Konzentrationszonen vorgesehenen Flächen liegen alle im Raum zwischen den Ortsteilen Wilden und Wilnsdorf der Gemeinde Wilnsdorf und dem Ortsteil Gilsbach der Gemeinde Burbach. Sie grenzen überwiegend direkt an das Gemeindegebiet Wilnsdorf mit seinen Wohngebieten an. Aufgrund der räumlichen Nähe zu Wohngebieten in der Gemeinde Wilnsdorf (850 m beträgt der Abstand der Zone Baudenberg zur nächstgelegenen Wohnbebauung in Wilden) sind die Flächenausweisungen als potentielle Bauorte für Windkraftanlagen mit **erheblichen optischen und akustischen Auswirkungen auf das Gemeindegebiet und die Bürger der Gemeinde Wilnsdorf** verbunden und bergen damit **erhebliches Konfliktpotential**.

2. Grundsätzliche Anmerkungen zur Windkraftplanung in der Region

Eine Nutzung der Windkraft in Südwestfalen ist nur in windhöffigen Bereichen sinnvoll. Geeignete Flächen finden sich im Wesentlichen auf bewaldeten Kammlagen. Will man also die Windkraft in Südwestfalen fördern, um im öffentlichen Interesse die Energiewende zu unterstützen, dann lässt sich eine Bebauung dieser höheren Lagen nicht gänzlich vermeiden, so dass gewisse Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes insbesondere in der Fernwirkung (im Bereich von etwa > 5 km) hingenommen werden müssen.

Dies gilt auch für die vorgestellte Planung der Gemeinde Burbach. Insoweit weist die Gemeinde Wilnsdorf grundsätzlich auf die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in der Fernwirkung bei Realisierung der Planungsansätze zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen hin, räumt jedoch zugleich ein, dass diese in der Abwägung mit dem wichtigen Belang des Klimaschutzes grundsätzlich hinnehmbar sein kann.

Andererseits müssen Windkraftplanungen in der Region insbesondere auch **Rücksicht auf die Belange der Wohnbevölkerung und der anliegenden Ortschaften nehmen**. Dabei ist der Anspruch an die planende Gemeinde zu stellen, **verträgliche, möglichst entspannte Lösungen zu organisieren**.

Diese Lösungen sollten sich grundsätzlich nicht am rechtlichen Minimum des optischen und akustischen Immissionsschutzes orientieren, das den Betreiberfirmen größtmögliche Gestaltungsfreiheit einräumt. Eine solche Planung der maximalen Ausnutzung ist aufgrund der dann zu berücksichtigenden Minimalabstände absehbar mit gravierenden Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes im Nahbereich von Ortslagen verbunden und birgt auch die Gefahr erheblicher Belästigungen von Wohngebieten durch akustische und/oder optische Immissionen (Schall, Tendenz zur optischen Bedrängung, Schattenwurf).

Die kommunale Windkraftplanung hat die Aufgabe, planerische Lösungen anzubieten, um Konflikte dauerhaft zu vermeiden.

Diese Konfliktsituationen können von planenden Kommunen auch vermieden werden, da es in der Region genügend Standorte für Windkraftanlagen außerhalb des unmittelbaren Einflussbereiches für Wohngebiete gibt, mit denen man einen ergänzenden und für die umgebenden Wohngebiete konfliktfreien bzw. zumindest konfliktarmen Beitrag zum Klimaschutz leisten kann.

Die Vermeidung solcher Konfliktsituationen ist einer planenden Kommune auch deswegen möglich, weil keine Kommune eine Verpflichtung zu weitestgehender Nutzung rechtlich möglicher Potentiale und optimierter Wertschöpfung für Grundeigentümer/Investoren hat.

Bislang sind die Ortslagen / Wohngebiete von den bereits vorhandenen Windkraftanlagen in der Region weitgehend unberührt geblieben. Die Betroffenheit beschränkte sich im Wesentlichen auf hinnehmbar erscheinende Sichtbeziehungen zu relativ weit von den Wohngebieten entfernt liegenden Standorten.

Als Beispiel sind die Planungen der Gemeinden Burbach und Wilnsdorf im Bereich „Kalteiche“ bzw. „Weisenberg-Nord“ zu nennen. Waren diese Planungen zur Ausweisung einer Konzentrationszone zunächst im Wesentlichen dadurch veranlasst, dass die Kommunen damit eine räumliche Steuerung der Windkraftnutzung vornehmen konnten, um ansonsten zu befürchtenden Wildwuchs zu vermeiden, wurden diese Planungen doch auch so vorgenommen, dass sie - auch aus heutiger Sicht - als städtebaulich und landschaftlich verträglich bewertet werden können, da sie unter Berücksichtigung der standörtlichen Gegebenheiten ausreichende Entfernungen zu den Ortslagen einhalten bzw. eine Minimierung von Sichtbeziehungen zu den Anlagen insbesondere im Nahbereich von Wohngebieten gewährleisten. Damit wird der Schutz vor optischen und akustischen Immissionen nicht nur am rechtlichen Minimum orientiert, sondern es wird ein größerer Puffer gewährt, um auch deutliche Belästigungen zu vermeiden, die ggf. rechtlich noch zumutbar wären.

Dieser Planungsansatz sollte auch für aktuelle Planungen in den Kommunen der Region Orientierung sein und dann wird es auch möglich sein, die bei einer Planung mit solch weitreichender Bedeutung wie der Windkraftplanung anzustrebende möglichst große Akzeptanz in der Bevölkerung zu gewinnen.

3. Planungsverfahren der Gemeinde Burbach - Vergleich bisherige und aktuelle Planung - grundsätzliche Bewertung - rechtliche Einordnung

Bei Betrachtung der aktuell veröffentlichten Planungsunterlagen ist festzustellen, dass sich die für die Konzentrationszonen ausgewählte Flächenkulisse kaum von den Ihrerseits bereits 2012 im Rahmen der Nachbarbeteiligung gem. § 2 Abs. 2 BauGB vorgestellten Suchräumen unterscheiden. Die Planung konzentriert sich auf 4 Bereiche (Weisenberg-Nord, Baudenberg, Walkersdorfer Berg und Schmidthain), die alle zwischen den Ortslagen Gilsbach und Wilden sowie Wilnsdorf liegen. Damit werden neben der bereits teilweise förmlich festgesetzten Zone Weisenberg-Nord weitere Bauplanungsbereiche unmittelbar an die Gemeindegrenze Burbach/Wilnsdorf gelegt. Die städtebaulichen und landschaftlichen Wirkungen der Anlagen werden sich daher erkennbar im Wesentlichen auf Wilnsdorfer Gemeindegebiet und in Wilnsdorfer Ortschaften feststellen lassen.

Insofern verweise ich auf die seinerzeit bereits abgegebene **Stellungnahme der Gemeinde Wilnsdorf vom 17.12.2012**.

Die darin geäußerten starken Bedenken hält die Gemeinde Wilnsdorf auch im Hinblick auf die jetzt vorliegende Flächenkulisse weiterhin aufrecht, macht diese auch zum Gegenstand dieser Stellungnahme, ergänzt um die nachfolgenden Darstellungen und Erläuterungen.

Die Gemeinde Wilnsdorf hatte vor allem aus **städtebaulichen und landschaftlichen Gründen erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung einer Konzentrationszone im Bereich „Baudenberg“** erhoben.

Dringender Wunsch der Gemeinde Wilnsdorf war ein **völliger Verzicht auf die Beplanung des Baudenberges**.

Die Gemeinde Wilnsdorf hatte um **weitestgehende Rücksichtnahme** gebeten.

Die vorgelegte Konzentrationszonenplanung sieht einen Abstand von nur 850 m zum nächstgelegenen Wohngebiet Zur Johanneswiese in Wilden auf ca. 340 m üNN von der Grenze der geplanten Konzentrationszone Baudenberg vor und ermöglicht die Bebauung der mit ca. 513 m üNN hohen Bergkuppe des Baudenberges mit dem heutigen Stand der Technik entsprechenden Anlagen mit einer Höhe von ca. 200 m. Der Höhenunterschied zwischen dem Wohngebiet (333 m üNN bis 340 m üNN) und der Spitze der Windkraftanlagen beträgt somit bis zu 380 m.

Dadurch ergeben sich starke Beeinträchtigungen des Landschafts- und Ortsbildes in Wilden bzw. aus Wildener Sicht.

Je geringer der Abstand nach Wilden ist, umso größer ist auch die Gefahr von optischen und akustischen Immissionen wie Beeinträchtigungen im Sichtfeld (ständige optische Unruhe durch drehende Rotoren im Nahbereich) und von Geräuschbelästigungen.

Die Projektplanung der Fa. Volkswind, die anlässlich einer Bürgerinformationsveranstaltung am 22. Juni 2015 in Gilsbach vorgestellt wurde, die am 29.06.2015 im Internet veröffentlicht und damit allgemein zugänglich gemacht wurde, mag zwar eine grobe Orientierung bieten und passt auch in die Flächenkulisse der von Ihnen geplanten Konzentrationszonen hinein.

Die in die geplante Ausweisung von Konzentrationszonen einbezogenen Flächen enthalten jedoch ohne ergänzende Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Festlegung von konkreten Baufeldern zusätzliche Baumöglichkeiten bis zur Zonengrenze.

Gegenstand der Stellungnahme der Gemeinde Wilnsdorf ist daher nicht primär die Projektplanung der Fa. Volkswind, sondern die Konzentrationsflächenplanung der Gemeinde Burbach mit ihren bauplanungsrechtlichen Ausnutzungsmöglichkeiten.

Verstärkend wird jedoch auch aus der Projektplanung der Fa. Volkswind und der dazugehörigen Visualisierung deutlich, dass eine Bebauung des vorderen Baudenberges mit genau den starken Auswirkungen verbunden wäre, die ich vorstehend beschrieben habe.

Die Gemeinde Burbach ermöglicht mit ihrem aktuellen Planentwurf bisher **weitestgehende Gestaltungsfreiheit für einen Investor bei der Projektplanung und die Ausnutzung des Flächenpotentials der Zonen, ohne dass die erwünschte Rücksichtnahme auf die Belange der Gemeinde Wilnsdorf bzw. des Ortsteiles Wilden erfolgt.**

Die bereits 2012 aufgrund von „Suchräumen“ **befürchtete starke Betroffenheit des Ortsteiles Wilden wird durch die aktuell vorgestellte Konzentrationsflächenplanung sogar manifestiert.**

Der Rat der Gemeinde Wilnsdorf hat sich in seiner Sitzung am 25.06.2015 mit Ihrer Planung befasst.

Gemäß Beschluss des Rates erneuere ich die mit Schreiben vom 17.12.2012 bereits vorgetragenen **erheblichen Bedenken gegen die Ausweisung von Konzentrationszonen im Bereich „Baudenberg“ nahe Wilden** und fordere einen **verträglichen Abstand**, der aufgrund der besonders exponierten Lage mit direkten Sichtbeziehungen und erheblichen topografischen Unterschieden **möglichst groß** sein sollte.

Die Gemeinde Wilnsdorf hatte in ihrer Stellungnahme vom 17.12.2012 für den Fall, dass eine Beplanung des Baudenberges von der Gemeinde Burbach unbedingt erfolgen soll, unter Berücksichtigung der städtebaulich besonders exponierten Situation des Baudenberges zur Ortslage von Wilden bereits vorläufig einen Mindestabstand von 1.500 m gefordert, auf Basis einer angenommenen Bauhöhe von seinerzeit allgemein üblichen 180 m.

Anhand der veröffentlichten Projektplanung der Fa. Volkswind ist nun erkennbar, dass nicht nur die Gemeinde Burbach mit ihren Konzentrationszonen, sondern auch die Fa. Volkswind weit nach vorne auf dem Baudenberg plant. Dies stößt gleichermaßen auf erhebliche Bedenken, zumal die Anlagen nach heutigem Stand der Technik mit 200 m noch deutlich höher werden, als dies bei Abfassung meiner Stellungnahme vom 17.12.2012 zu erwarten war.

Die Gemeinde Wilnsdorf wird daher nachfolgend ergänzende Vorschläge machen, wie mit den städtebaulichen Problemstellungen verantwortlich umgegangen werden kann, um verträgliche Lösungen zu organisieren und möglichst große Akzeptanz in allen angrenzenden Ortschaften zu erreichen.

Kernpunkt ist dabei der **Verzicht auf die Bebauung des vorderen Baudenberges** und damit verbunden insbesondere ein **Verzicht auf eine Flächenausweisung, die die Errichtung der aus Wildener Sicht am nächsten nach Wilden hin geplanten Anlage der Fa. Volkswind bei ca. 1.410 m Abstand von der nächsten Wohnbebauung gemäß der im Internet veröffentlichten Planung ermöglichen würde.**

Ein weiterer **Kernpunkt** ist die Forderung nach **Nutzung ergänzender planerischer Instrumente, die über die bisher reine Flächenplanung auf Ebene des Flächennutzungsplanes hinausgehen und standort- sowie anlagenspezifische Regelungen beinhalten.**

4. Rechtliche Einordnung der Planung und von Planungsänderungen

Ein Verzicht auf die Beplanung des Baudenberges nahe Wilden kann sogar ersatzlos geschehen, ohne das Ziel der Gemeinde Burbach, der Windenergie mit der ergänzenden Ausweisung von Windkraftanlagen den rechtlich erforderlichen substanziellen Raum zu geben, zu gefährden. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass der Wunsch der Landesregierung NRW, ca. 2% der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung zu stellen, auf den sich die Gemeinde Burbach in ihrer Begründung zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes bezieht, keine rechtliche Bindung auslöst. Die Ziele der Energiewende können, so die Landesregierung selbst in ihrem Entwurf zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes im vergangenen Jahr, auch mit einem geringeren Flächenkontingent erreicht werden. Ein größerer Beitrag zum Klimaschutz kann außerdem nicht nur durch den Zubau von Windkraftanlagen, sondern auch durch Repowering von bereits vorhandenen Windkraftanlagen erzielt werden, denn dafür gibt es erhebliche Potentiale.

Auch landes- und regionalplanungsrechtlich gibt es keine Gründe, die einem Verzicht auf die Beplanung des Baudenberges entgegenstehen würden. Zwar sieht der Entwurf der Bezirksregierung Arnsberg für den in 2014 umfangreich diskutierten Regionalplan Teilplan Energie das Windvorranggebiet 228.02 vor, das auch einen Teil des Gemeindegebietes Burbach abdeckt. Jedoch ist zu erwarten, dass der Regionalplan Energie nicht entsprechend dem Entwurf beschlossen werden kann, da das Land öffentlich angekündigt hat, die stringenten Vorgaben im Entwurf des Landesentwicklungsplans für die Bezirksregierungen zu ändern. Ob es dann noch zeichnerisch fixierte Windvorranggebiete mit Planungspflichten für die Kommunen geben wird, ist völlig offen.

Außerdem reichte das Windvorranggebiet 228.02 westlich nur bis zur L 723 zwischen Wilden und Gilsbach. Der aus Sicht der Gemeinde Wilnsdorf bezogen auf den Ortsteil Wilden am kritischsten zu beurteilende Bereich Baudenberg (westlich der L 723) liegt also nicht in dem geplanten Windvorranggebiet.

Das bedeutet, dass es für den Bereich des Baudenberges weder bundesrechtliche noch landes- oder regionalplanerische Planungsverpflichtungen für die Gemeinde Burbach gibt.

Es müssen somit nicht alle Flächen als Konzentrationszonen ausgewiesen werden, die die rechtlichen Mindeststandards erfüllen, sondern es gibt Spielräume für verträgliche Lösungen.

Die Gemeinde Burbach kann damit bezogen auf den Bereich des Baudenberges ihre kommunale Planungshoheit und ihr Planungsermessen nutzen, um Verträglichkeit für den Ortsteil Wilden zu gewährleisten.

Die Gemeinde Wilnsdorf bittet die Gemeinde Burbach nachdrücklich darum, von diesem Planungsspielraum Gebrauch zu machen.

Es stellen sich aber auch noch andere Planungsoptionen für die Gemeinde Burbach, die nachstehend erläutert werden und geprüft werden sollten.

5. Vorschläge zur Änderung der Planung

Das Planungskonzept der Gemeinde Burbach enthält unter den sog. „weichen“ Tabu-Kriterien zur Berücksichtigung städtebaulicher Belange und der Belange des vorbeugenden Immissionsschutzes mit der Festlegung eines **Abstandspuffers** von 800 m **um Wohngebiete herum nur einen eindimensional wirkenden Faktor**. Die **Topografie bleibt** bei dieser Betrachtung **unberücksichtigt**.

Die Geländetopografie ist jedoch im Mittelgebirge ein ganz entscheidendes Kriterium, da sie die Wirkungen einer Windkraftanlage verstärken kann, wenn eine Anlage auf einem Berg errichtet wird, sie kann aber auch abmildernd wirken, wenn eine Anlage durch einen Berg ganz oder teilweise verstellt wird.

Aus der Begründung der Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Burbach ist herauszulesen, dass man zwar die Aspekte Siedlungs-, Orts- und Landschaftsbild in der Planung berücksichtigen möchte, jedoch dafür bisher kein griffiges und messbares Kriterium gefunden hat.

Die Gemeinde Wilnsdorf greift dies auf und macht zur sachangemessenen Berücksichtigung der städtebaulichen und landschaftlichen Belange den Vorschlag, die Liste der weichen Kriterien um einen Faktor „Städtebauliche Wirkung“ zu ergänzen, der den **Abstand** und die **Topografie** in ihrer **kumulierenden Wirkung auf Wohngebiete** berücksichtigt und ein konkretes Beurteilungskriterium für die städtebauliche Wirkung einer Windkraftanlage speziell auf die Wohnbebauung darstellt.

Der anzuwendende Faktor soll lauten:

$$\text{Abstand geteilt durch Höhe} \geq 5,00$$

Abstand ist dabei der Abstand zwischen der Windkraftanlage und der nächstgelegenen Wohnbebauung.

Höhe ist dabei die Höhe der Anlage + die Höhendifferenz zwischen nächstgelegener Wohnbebauung und dem Fuß des Turmes der Anlage am geplanten Standort.

Selbstverständlich ist dieser Faktor nur dort anwendbar, wo man die Anlagen sehen kann. Für Anlagen, die man nicht sieht, beschränken sich die Auswirkungen auf akustische Immissionen, denen man in der Planung mit der Festlegung eines Mindestabstandes zum vorbeugenden Immissionsschutz Rechnung tragen kann.

Die Gemeinde Wilnsdorf hat den Faktor „Städtebauliche Wirkung“ aus der Rechtsprechung zur „Optisch bedrängenden Wirkung“ von Windenergieanlagen entwickelt, die ebenfalls auf das Verhältnis der Höhe der Anlage und den Abstand zur Wohnbebauung abstellt, jedoch auch standortspezifische Besonderheiten wie Topografie, Anzahl der Anlagen mit überschneidenden Rotorradien u.a. berücksichtigen will.

Der Rechtsprechung sind allerdings nur Hinweise zur Ermittlung der Minimalanforderungen zu entnehmen, die letztlich ausschlaggebend dafür sind, ob eine Anlage überhaupt rechtlich zulässig oder unzulässig wäre.

Der planerische Ansatz einer Kommune darf über die Mindestanforderungen hinausgehen, wie auch Abstandspuffer zusätzlich zu rechtlichen Mindeststandards festgelegt werden dürfen und von den Kommunen regelmäßig festgelegt werden.

Die Kommune kann in diesem Zuge alle städtebaulich wirkenden Problemstellungen berücksichtigen.

Die Gemeinde Burbach darf also ein weiches Kriterium „Städtebauliche Wirkung“ in ihren Planungsprozess einführen.

Dies darf - wie auch reine Abstandsregelungen als weiches Kriterium - nur nicht so weit gehen, dass damit eine komplette Verhinderungsplanung bewirkt und der Windenergienutzung im Gemeindegebiet der substanzielle Raum nicht gegeben würde.

Die Berücksichtigung des Faktors Städtebauliche Wirkung Abstand : Höhe (Gelände + Anlage) \geq 5,00 führt dazu, dass nur städtebaulich problematische Standorte wie der vordere Bereich des Baudenberges nach Wilden hin und exponierte Lagen des Walkersdorfer Berges nach Gilsbach hin ausscheiden. Es verbleiben weiterhin genügend Flächen, die den Bau eines großen Windparks zwischen Gilsbach und Wilden in verträglichen Abständen und Höhenbeziehungen ermöglichen.

Der Faktor 5,00 Städtebauliche Wirkung ermöglicht es auch, einen konkreten Anhaltspunkt dafür zu erhalten, ob bestimmte Standorte, die diesen Faktor nur knapp unterschreiten, nicht komplett aus der Flächenkulisse ausscheiden müssen, sondern durch Festlegung einer Höhenbegrenzung eine verträgliche städtebauliche Wirkung erzielt werden kann.

Mit dieser planerischen Zielsetzung bringt die Gemeinde Wilnsdorf den beigefügten **Alternativvorschlag zur Abgrenzung der Konzentrationszonen Baudenberg / Walkersdorfer Berg / Schmidthain** ins Verfahren ein.

Dieser Abgrenzungsvorschlag beinhaltet alle nach diesseitiger Auffassung aus Sicht der Ortsteile Wilnsdorf, Wilden und Gilsbach städtebaulich und landschaftlich vertretbar erscheinenden Flächenoptionen und scheidet die Flächen aus, die erkennbar zu starke und daher zu vermeidende Belastungen für die betroffenen Ortsteile mit sich bringen würden.

In diesem Abgrenzungsvorschlag enthalten sind noch die **südlichsten Bereiche der Zone Baudenberg und auch der Zone Walkersdorfer Berg.**

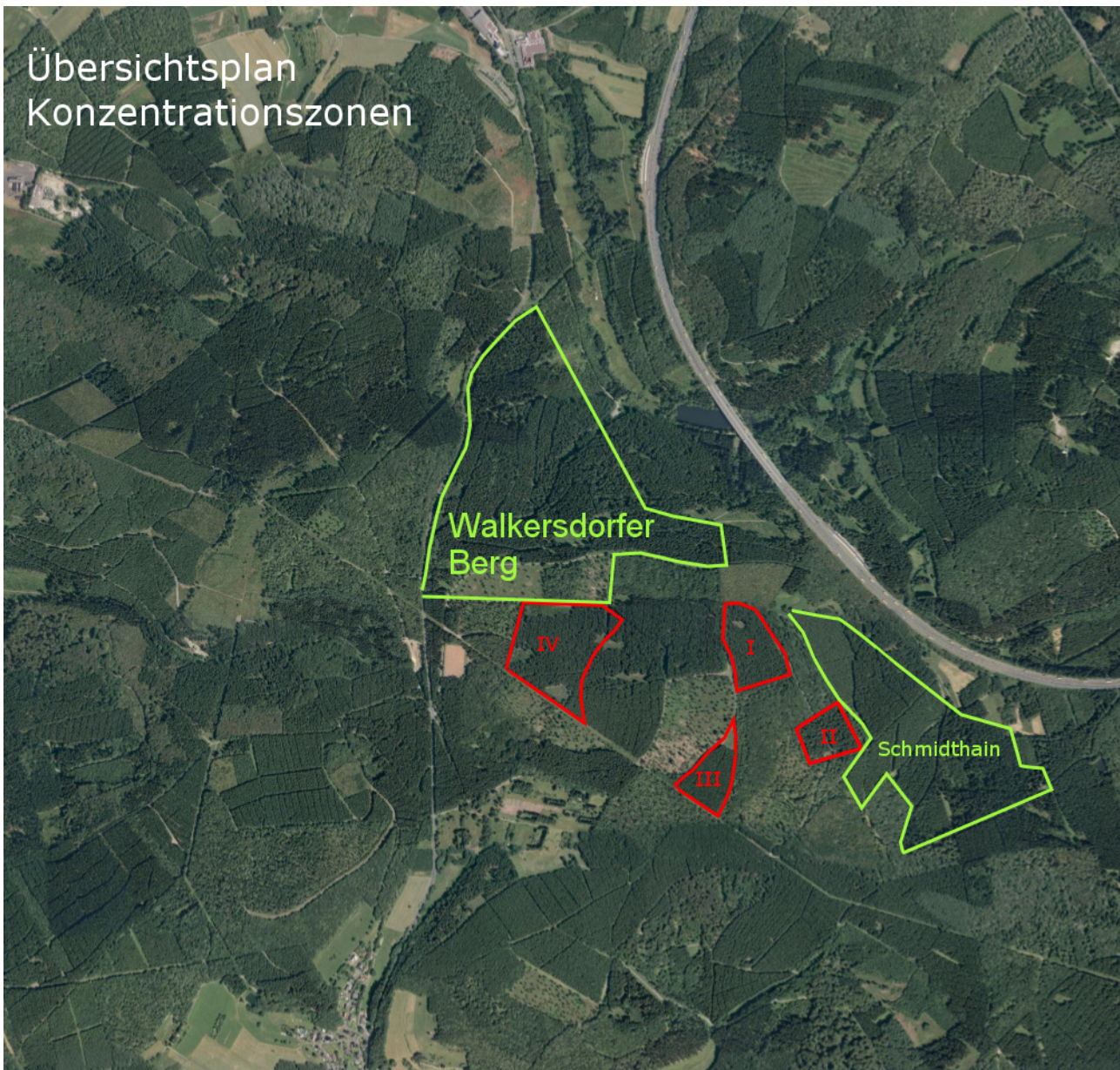
In beiden Bereichen ergibt die Anwendung des Faktors städtebauliche Wirkung eine **Unterschreitung des Faktors 5**, so dass sich hier **städtebaulicher Regelungsbedarf zugunsten der Ortschaften Wilden (bezüglich Baudenberg) und Gilsbach (bezüglich Walkersdorfer Berg)** ergibt. Für diese Bereiche, in denen die Fa. Volkswind auch konkrete Anlagenstandorte projiziert hat, kann durch **geringfügige Standortverschiebung und Festlegung einer Höhenbegrenzung** (hier auf 190 m Bauhöhe) eine städtebauliche Verträglichkeit erreicht werden, ohne die Standorte komplett aufgeben zu müssen.

Aus dem aktuellen Konzept der Fa. Volkswind würde somit, wenn der bisher geplante Flächenzuschnitt im Bereich des Baudenberges im Flächennutzungsplan entsprechend zurückgenommen und die Möglichkeit zur ergänzenden Definition von Baufeldern und Höhenbegrenzung z.B. durch Aufstellung eines Bebauungsplans genutzt wird, nur 1 Anlage entfallen. Dies erscheint auch vor dem Hintergrund, der Windenergienutzung substanziell Raum zu geben, vertretbar.

Der erwünschte und damit verbundene Verzicht auf die Bebauung des Baudenberges - zumindest des vorderen Bereiches im Abstand von 850 bis 1.700 m - kann jedoch möglicherweise sogar kompensiert werden, wenn **ergänzende Planungsmöglichkeiten im Bereich Walkersdorfer Berg und im Bereich Schmidthain** genutzt werden. Diese ergänzenden Planungsmöglichkeiten sind in dem beigefügten **Abgrenzungsvorschlag** bereits berücksichtigt.

Die **ergänzenden Planungsmöglichkeiten** sind wie folgt zu beschreiben:

Im nachstehenden Luftbild sind 4 Flächen markiert und mit den Nrn. I, II, III und IV gekennzeichnet.



Es handelt sich jeweils um Fichtenbestände, die entsprechend den planerischen Festlegungen der Gemeinde Burbach weder harten noch weichen Ausschlusskriterien unterliegen.

Kurzbeschreibung:

- Fläche I: Fichtenbestand, nur ca. 80 m (Laubwald) von der bisherigen Zonengrenze Schmidthain entfernt, sonstige Restriktionen nicht vorhanden
- Fläche II: Fichtenbestand, nur ca. 20 - 40 m (Laubwald) von der bisherigen Zonengrenze Schmidthain entfernt, sonstige Restriktionen nicht vorhanden
- Fläche III: Fichtenbestand, nur durch ein ca. 100 m langes und beidseits mit Laubwald gesäumtes Wegestück von der Fläche I getrennt, sonstige Restriktionen nicht vorhanden

Fläche IV: Fichtenbestand, unmittelbar angrenzend an die Zone Walkersdorfer Berg, nur durch einen Wirtschaftsweg getrennt, bedingt Restriktion durch Richtfunktrassen, auf die jedoch bei der Detailplanung einer Windkraftanlage Rücksicht genommen werden kann.

Diese Flächen I - IV sind nach Ihrer Auskunft allein deswegen aus dem Flächenportfolio für Konzentrationszonen ausgeschieden, weil sie isoliert betrachtet kleiner als 20 ha sind und nicht allein einen kompletten Windpark mit 3 Anlagen aufnehmen könnten.

Eine undifferenzierte Ausgliederung von Flächen unter 20 ha Größe aus den Potentialflächen ist jedoch nicht sachangemessen. Es ist zwar als grundsätzliches Planungsziel nachvollziehbar, wenn zur Sicherung einer Konzentrationswirkung bezogen auf das gesamte Gemeindegebiet und damit global betrachtet nur Windparks mit mind. 3 Anlagen organisiert werden sollen. Ob aber die dafür benötigten Flächen unmittelbar zusammenhängen und Raum für 3 Anlagen bieten oder ob 3 Teilflächen in räumlicher Nähe zusammen betrachtet werden können, weil auf jeder der Teilflächen mind. eine Anlage errichtet werden kann und in der Gesamtbetrachtung der Teilflächen im gleichen Raum dann ein kompletter Windpark zustande kommt, ist im Hinblick auf die Konzentrationswirkung der Planung unerheblich.

Die Flächen I - IV sind alle für die Aufnahme je einer Windkraftanlage geeignet und auch wegemäßig gut erschlossen. Im räumlichen Gesamtzusammenhang mit den nahe liegenden Bereichen Walkersdorfer Berg bzw. Schmidthain ergeben sich auch sinnvolle Anlagenkonfigurationen. Damit würde das Planungsziel der räumlichen Konzentration der Windenergienutzung in der Gemeinde Burbach gewahrt und sogar unterstützt.

Auch bei einer großen zusammenhängenden Fläche wird schließlich nicht die komplette Fläche bebaut, sondern es sind schon aus technischen Gründen große Abstände zwischen den einzelnen Standorten mit ca. 500 m in Hauptwindrichtung und ca. 300 m in Nebenwindrichtung zu berücksichtigen, d.h. zwischen den Standorten innerhalb einer zusammenhängenden Zone werden große Flächen nicht durch Baumaßnahmen tangiert und bleiben in ihrer Struktur unverändert. Nicht anders zu beurteilen ist die zusammenhängende Betrachtung von Teilflächen, die ebenfalls eine gesamtäumliche Konzentration gewährleistet.

Es ist daher sachangemessen, die Flächen I - IV ebenfalls als Konzentrationszonen in Betracht zu ziehen. Ähnlich verfährt im Übrigen auch die Stadt Siegen bei ihrer Flächennutzungsplanänderung zur Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen, indem sie kleinere Flächen ebenfalls ausweist, wenn sie im räumlichen Zusammenhang zur Organisation eines Windparks beitragen können. Auch andere Kommunen gehen so oder ähnlich vor. So gibt es auch Beispiele für die Ausweisung sogenannter „mehrkerniger“ Konzentrationszonen. Jedenfalls gibt es verschiedene Möglichkeiten, die geeigneten Teilflächen I - IV planungstechnisch in die Flächenkulisse für die Konzentrationszonen aufzunehmen.

Die im Planungskonzept der Gemeinde Burbach bisher vorgesehene Ausgliederung dieser Potentialflächen I - IV ausschließlich aufgrund des formalen Argumentes der Flächengröße, ohne Möglichkeiten der sinnvollen Kombination von Einzelflächen zu Gesamtwindparks zu prüfen, würde das grundsätzlich verfügbare Planungspotential ohne Not reduzieren, während an anderer Stelle aus städtebaulichen und landschaftlichen Gründen äußerst problematische Standorte jede Hürde im Planungsprozess scheinbar mühelos überwinden könnten.

Ein solches Planungsergebnis wäre nicht sachangemessen, es wäre den Bürgern der betroffenen Ortschaften nicht zu vermitteln und darf daher keinen Bestand haben.

Allerdings sind selbstverständlich auch diese Potentialflächen hinsichtlich ihrer städtebaulichen Wirkung zu bewerten. Nach Anwendung des Faktors Städtebauliche Wirkung als weiches Kriterium entfallen die Bereiche III (Faktor 4,07) und IV (4,21), weil dort eine zu starke städtebauliche Beeinträchtigung der Ortslage Gilsbach gegeben wäre.

Es verbleiben jedoch die Potentialflächen I (Faktor 5,93) und II (Faktor 5,56), die im räumlichen Zusammenhang mit der Zone Schmidthain in die Windparkplanung integriert und daher ergänzend als Konzentrationszone ausgewiesen werden sollten.

Die Gemeinde Wilnsdorf hat darüber hinaus überschlägig geprüft, ob ein vergleichbarer Sachverhalt auch noch an anderer Stelle in der Gemeinde Burbach vorliegt, wo mehrere Teilflächen zusammen betrachtet einen Windpark ergeben können und sich daher zur Ausweisung als Konzentrationszone anbieten.

Danach ist dies z.B. auch im Bereich des Nordhanges von Burbach auf dem „Simberg“ der Fall. Dort gibt es mind. 4 Teilflächen, die nach Ihren Ermittlungen weder harte noch weiche Ausschlusskriterien erfüllen, die auch räumlich so nahe beieinander liegen, dass sie zusammen betrachtet planungstechnisch geeignet sind, einen Windpark mit 3 oder sogar 4 Anlagen aufzunehmen. Die Flächen im Bereich „Simberg“ bieten sich außerdem aufgrund der topografischen Lage (mögliche vorläufige Standorte ca. 477 - 487 m üNN) für eine Windkraftnutzung an.

Somit wäre dieser Bereich ebenfalls Potentialfläche für eine Konzentrationszone.

Allerdings führt die Anwendung des Faktors Städtebauliche Wirkung (3,5 - 4,7) dazu, dass diese grundsätzlich durchaus technisch geeigneten Flächen aufgrund ihrer massiven städtebaulichen Wirkung zur Wohnbebauung in Burbach am Gegenhang letztlich nicht als Konzentrationszonen ausgewiesen werden sollten.

Diese Planungsschritte sollten jedoch in die Begründung der Flächennutzungsplanänderung aufgenommen und nachvollziehbar dokumentiert werden.

Ich möchte Ihnen anhand dieses Beispiels insbesondere auch deutlich machen, welche hervorragende planerische Steuerungsmöglichkeit die Einführung des Faktors Städtebauliche Wirkung und speziell auch die Wahl des Faktors 5,00 in der Windkraftplanung der hiesigen Mittelgebirgsregion bietet.

Damit wird nämlich insbesondere der Wahrnehmung der Windenergieanlagen in der betroffenen Bevölkerung der angrenzenden Ortschaften entsprochen.

Bei der dann letztlich verbleibenden ergänzenden Einbeziehung der Flächen I und II Nähe Schmidthain geht es darum, Planungspotentiale zu nutzen, die eine sinnvolle räumliche Konzentration von Windenergieanlagen ermöglichen / sicherstellen und zugleich städtebaulich verträglich sind.

Diese Flächen dürfen nicht ohne die erforderliche Gesamtabwägung vorschnell aus der Flächenkulisse ausgeschieden werden mit der Folge, dass sich die Planung auf Bereiche verengt, die massive städtebauliche Probleme auslösen können. Das wäre nicht sachangemessen.

Die Gemeinde Burbach würde auch Gefahr laufen, in der Gesamtabwägung Flächen, die sich als verträglich darstellen, nicht für ihre Klimabilanz nutzbar zu machen und könnte damit ein selbst gesetztes Planungsziel aus dem Auge verlieren.

Mit einer Einbeziehung der Flächen I und II in die Planung würde die Gemeinde Burbach auch dem aus der Bürgerschaft in der Gemeinde Wilnsdorf bereits zu vernehmenden Argument begegnen, die Windkraftanlagen möglichst nahe an die Grenze zur Nachbarkommune setzen zu wollen und die Planungssystematik bewusst daraufhin auszuliegen.

6. Bildung und vergleichende Bewertung von Konzentrationszonen

Sie haben bisher 4 gesonderte Konzentrationszonen zur Ausweisung geplant und diese nach Durchlauf der Prüfung auf harte und weiche Tabukriterien einer vergleichenden Betrachtung in einer Bewertungsmatrix unterzogen, um letztlich eine Rangfolge zu ermitteln.

Zur **Systematik der Bewertung** ist folgendes anzumerken:

Bei der Bewertung unterstellen Sie, dass alle von Ihnen abgegrenzten Zonen in ihrer vollständigen Ausdehnung geeignet sind und so, wie von Ihnen abgegrenzt, ausgewiesen werden könnten.

Allerdings wird hier über die gesamte Fläche der Zonen eine eher pauschalierende Gesamtbetrachtung gelegt. Die städtebaulich besonders exponierte Lage eines Teils des Baudenberges wird dadurch einer differenzierten Betrachtung von vorne herein entzogen und kann dann planungssystematisch letztlich nicht so bewertet werden, wie es von der Problemstellung her sachangemessen wäre.

Aufgrund der Heterogenität des Geländes innerhalb der Zonen, jedenfalls der Zone Baudenberg, wäre es sachangemessen und geboten, Teilräume innerhalb der Zonen besonders zu betrachten. Dadurch wäre es möglich, die städtebaulichen Belange (insbesondere optische Wirkungen der Anlagen, Orts- und Landschaftsbild) stärker zu gewichten.

Dies erfolgt bisher nicht. Die dazu erfolgende Betrachtung in der Bewertungsmatrix wird nämlich an dieser Stelle nicht zu Ende geführt mit dem Argument, man müsse erst konkrete Daten zu Standort und Größe der Windkraftanlagen haben, die man aber wiederum erst im Baugenehmigungsverfahren erhalte.

Damit wird aber an entscheidender Stelle eine Lücke in der Planung in Kauf genommen. Dies ist nicht hinnehmbar. Wenn Zonen ausgewiesen werden und die heutige Anlagentechnik 200 m hohe Anlagen ermöglicht, dann muss unterstellt werden, dass solche Anlagen in den Zonen grundsätzlich an beliebiger Stelle errichtet werden können. Diese Prüfung unterbleibt jedoch. Dadurch besteht die Gefahr, dass planungssystematisch eine besondere städtebauliche Exposition eines Teilraumes nicht identifiziert werden kann und damit „unter den Tisch fällt“. Allein durch die bereits vorliegende Projektplanung und die Visualisierung der Fa. Volkswind werden jedoch die massiven städtebaulichen Beeinträchtigungen der Ortslage Wilden durch eine Bebauung des Baudenberges schon deutlich. Und wenn die Konzentrationsfläche noch weiter an den Ort Wilden heranreicht als der aktuelle Projektplan der Fa. Volkswind bisher ausweist, muss im Rahmen der Flächennutzungsplanung unterstellt werden, dass die Zone ausgenutzt werden kann, man muss dieses Szenario als planungsrechtlich möglich unterstellen und der städtebaulichen Bewertung unterziehen.

Dies wäre aus Sicht der Gemeinde Wilnsdorf dann entbehrlich, wenn die städtebaulichen Belange vorab über die von der Gemeinde Wilnsdorf vorgeschlagene Einführung eines weichen Kriteriums Städtebauliche Wirkung mit dem Faktor 5,00 bereits berücksichtigt würden. Dann würden die Bereiche mit den größten städtebaulichen Problemen vorab ausgeschieden und wären in der vergleichenden Betrachtung der dann noch verbleibenden Flächen nicht mehr relevant.

Zur **Zonenbildung**, aus der die vergleichende Betrachtung der Flächen entwickelt wird, ist folgendes anzumerken:

Während Sie in ihrem Planungskonzept die L 723 zwischen Gilsbach und Wilden als strenge Trennlinie (weil hartes Tabukriterium) zwischen den Zonen Baudenberg und Walkersdorfer Berg sehen, ist diese Trennlinie in der Projektplanung der Fa. Volkswind völlig uninteressant und wird locker überwunden. Die Fa. Volkswind plant nämlich nach dem letzten veröffentlichten Plan konkret 2 Anlagen auf dem Baudenberg. Konsequenterweise betrachtet ist das in der Planungssystematik

der Gemeinde Burbach kein eigenständiger Windpark. Hierdurch würde - wie im Übrigen bereits bei der Zone Weisenberg-Nord faktisch geschehen - die Zonenbildung für eigenständige Windparks mit mind. 3 Anlagen unterlaufen.

Die Gemeinde Wilnsdorf sieht dies aber gar nicht so eng, sondern sieht den räumlichen Zusammenhang nahe beieinanderliegender Eignungsbereiche. Diese Überlegungen sprechen aber doch auch klar dafür, räumlich nahe beieinander liegende Teilflächen (vgl. Bereiche I und II und Zone Schmidthain) gemeinsam zu betrachten und jeweils als Zonen auszuweisen.

Es wäre ansonsten ein paradoxes Ergebnis, wenn grundsätzlich geeignete Flächen, die gesamträumlich sogar in das Konzentrationskonzept der Gemeinde Burbach hineinpassen würden, wegen der vordergründig mangelnden Größe ausgeschieden werden, während bei anderen ausgewählten Zonen die Gesamtfläche nur ein theoretischer Ansatz bleibt und vom Investor faktisch genauso geplant wird, als wenn es mehrere kleinere Flächen wären.

Grundsätzlich müssten auch die Flächen I, II, III und IV bei Gilsbach und die Flächen am „Simberg“ bei Burbach in der Bewertungsmatrix ergänzend berücksichtigt werden.

Zum Inhalt der Bewertungsmatrix sind folgende Anregungen zu geben:

Ein wichtiger Aspekt, der in der Bewertung bisher keine Berücksichtigung findet, sind räumliche Vorbelastungen.

Die Ortslage Wilden ist bereits sehr stark von **Verkehrslärm** betroffen. Aus der amtlichen Verkehrszählung 2010 können die letzten Zählwerte entnommen werden, die Tendenz wird allgemein als steigend bewertet. Die Autobahn 45 (ca. 59.000 Kfz/Tag) verläuft östlich des Ortes. Die L 722 als Zubringer der Autobahn (ca. 8.000 Kfz/Tag), die L 723 zwischen Wilnsdorf und Gilsbach (4.400 Kfz/Tag) und die L 722a - Verbindung zwischen L 722 und L 723 in Oberwilden (ca. 3.000 Kfz/Tag) - ziehen sich jeweils durch den Ort, die Belastungen kumulieren in Oberwilden.

Im Süden dieses Raumes planen Sie die Konzentrationszonen Baudenberg und Walkersdorfer Berg. Damit wird ein bisher westlich der L 723 nicht von Lärm vorbelasteter Raum für die an den Anlagen und im Umfeld mit erheblichen Lärmbelastigungen verbundene Windenergienutzung verplant.

Die Lärmbelastungen wirken sich im vorderen Bereich des Baudenberges am stärksten aus. Je weiter Windkraftanlagen von der Ortslage Wilden entfernt stehen und je weiter östlich (in Richtung Autobahn) sie stehen, umso weniger führen sie zu zusätzlichen Lärmbelastungen.

Diese Problemstellung der Lärmvorbelastung und zusätzlicher Lärmbelastungen ist in der Bewertung der in Betracht kommenden Bereiche ergänzend zu bearbeiten.

Auch insoweit tragen sicherlich die Bereiche I und II Nähe Schmidthain dazu bei, dass hier deutlich weniger Restriktionen gegeben sind als im Bereich des Baudenberges.

Es bietet sich an, die Bewertungsmatrix insgesamt zu überarbeiten, sowohl hinsichtlich der gebotenen Änderung der Flächenkulisse, hinsichtlich einer verstärkten Gewichtung der städtebaulichen Belange bezüglich der exponiertesten Bereiche und auch hinsichtlich der Problemstellungen zu Lärmvorbelastungen / zusätzlichen Lärmbelastungen.

Bezüglich der Bewertungsmatrix behält sich die Gemeinde Wilnsdorf zudem ergänzenden Vortrag vor, da es in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich war, sämtliche Planungsdetails und Bewertungselemente dezidiert zu überprüfen und zu bewerten.

7. Ergänzende Planungsinstrumente zur Gewährleistung einer verträglichen Planung

Die Gemeinde Wilnsdorf hält es für geboten, die Ausweisung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan durch ergänzenden Bebauungsplan zu steuern und damit gezielt Einfluss

auf die städtebauliche Verträglichkeit der Projektplanungen zu nehmen, da dies bei zunächst weitreichenden Konzentrationszonen in einem ausschließlich an den Interessen der Antragsteller/Investoren orientierten nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren nicht sichergestellt wäre.

Hierzu sollte vor Abschluss des Verfahrens zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens mit Erlass einer Veränderungssperre erfolgen, damit gewährleistet ist, dass in einem transparenten öffentlichen Verfahren für alle Interessierten deutlich wird, was konkret geplant wird und man sich dazu ggf. auch nochmals äußern kann.

Aus der Begründung zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wird an mehreren Stellen deutlich, dass die Planungstiefe des Flächennutzungsplanes bei den heute diskutierten Bauhöhen von ca. 200 m nicht ausreicht, um die Auswirkungen der Planung so weit einschätzen zu können, dass sich die Bürger wirklich ein Bild davon machen können, was auf sie zukommt. Das Erfordernis ergänzender Steuerung durch Bebauungsplan wird umso größer, je pauschaler die Flächenausweisung im Flächennutzungsplan erfolgt.

Die derzeitige Darstellung der Konzentrationsfläche Baudenberg bis auf 850 m an die Wohnbebauung in Wilden heran, die als städtebaulich und landschaftlich absolut unverträglich zu bewerten ist, verdeutlicht den ergänzenden Planungsbedarf. Auch die von mir dargestellte Notwendigkeit zur differenzierten Betrachtung der südlichsten Planbereiche Baudenberg und Walkersdorfer Berg erfordert die detaillierte Steuerung von Anlagenstandorten und Bauhöhen, um die städtebauliche Verträglichkeit sicherzustellen.

8. Akzeptanz der Planung - Möglichkeiten zur Anpassung der Planung

Sie haben größtmögliche Akzeptanz für die umliegenden Ortschaften ausdrücklich als Planungsziel verankert.

Dies ist auch sehr wichtig und es sollte darauf hingearbeitet werden, dieses Ziel zu erreichen.

Allerdings sieht die Gemeinde Wilnsdorf, wie meine vorstehenden Ausführungen deutlich machen, diese Anforderungen an eine auf breite Akzeptanz ausgerichtete verträgliche Planung im vorliegenden Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Burbach noch nicht als erfüllt an.

Die Planung ist bisher nicht so gestaltet, dass man damit speziell im Ortsteil Wilden, aber auch - bezogen auf Teilbereiche der Flächen - im Ortsteil Gilsbach eine gute Akzeptanz erzielen könnte, da die Konzentrationszone Baudenberg direkt an die Ortsgrenze Wilden heranreicht und einem Investor die Bebauung des vorderen Baudenberges in exponiertester Lage ermöglicht und die südlichen Bereiche der Zonen Baudenberg und Walkersdorfer Berg zumindest ergänzenden planerischen Steuerungsbedarf auslösen.

Daher muss es Ziel sein, die Planung zu verändern und zu ergänzen.

Mit den aufgezeigten konkreten Lösungsmöglichkeiten, wie die städtebauliche Verträglichkeit allgemeingültig bewertet und wie ein zusätzliches weiches Kriterium festgelegt werden kann, könnten Sie ein gutes und auch rechtssystematisch belastbares Instrument haben, den Anregungen der Gemeinde Wilnsdorf auf partielle Rücknahme der Konzentrationszone Baudenberg und ergänzende Steuerung in den Bereichen Baudenberg und Walkersdorfer Berg in einem Bebauungsplan zu entsprechen.

Auch habe ich ergänzendes Planungspotential aufgezeigt, das jedenfalls dann genutzt werden kann, wenn bei partieller Rücknahme von Flächen im Bereich des Baudenberges nach Ihrer Einschätzung der Windkraftnutzung an anderer Stelle zusätzlicher Raum gegeben werden sollte.

Die Gemeinde Wilnsdorf bittet um Berücksichtigung der Anregungen und Bedenken sowie Beteiligung an der weiteren Planung und steht für entsprechende Abstimmungen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Schuppler

Anlagen:

Übersichtsplan mit Vorschlag für Neuabgrenzung der Konzentrationszonen

Luftbild mit Vorschlag zur Neuabgrenzung der Konzentrationszonen